

# Hausordnung

## für das Wohnheim der berufsbildenden Schulen der Stadt Weimar

### 1. Allgemeines

- 1.1. Das Zusammenleben junger Menschen in einem Wohnheim erfordert ein gewisses Maß an Disziplin, gegenseitiger Toleranz, Sauberkeit, Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein für die Gestaltung des täglichen Miteinanders. Von den Bewohnern<sup>1</sup> des Wohnheims wird daher die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Regeln für ein konfliktarmes Zusammenleben sowie für einen reibungslosen Alltagsablauf erwartet.
- 1.2. Durch Abschluss des Mietvertrages und nach einer entsprechenden Belehrung ist jeder Wohnheimbewohner verpflichtet, diese Hausordnung (in ihrer jeweils gültigen Fassung) einzuhalten. Die Hausordnung wird jedem Bewohner spätestens bei Einzug in das Wohnheim zur Kenntnis gegeben. Die Kenntnisnahme ist vom Bewohner, bei Minderjährigen zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern, schriftlich zu bestätigen.
- 1.3. Verstöße gegen die Hausordnung führen zur Abmahnung und im Wiederholungsfall zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages und Ausweisung aus dem Wohnheim. Sofern dadurch ein Schaden entsteht, wird der Verursacher auf Schadenersatz in Anspruch genommen.
- 1.4. Bei bestehenden Sprachbarrieren ist durch den Nutzer der Mietsache selbst sicherzustellen, dass die vom Wohnheim vorgegebenen verbindlichen Regeln und Abläufe (Wohnheimordnung, allgemeine Mietbedingungen, Belehrungen etc.) verstanden werden.

### 2. Hausrecht und Verstöße gegen die Ordnung im Wohnheim

- 2.1. Das Personal des Wohnheimes übt das Hausrecht im Namen der Stadt Weimar aus. Das Wohnheimpersonal übt seine Befugnisse hinsichtlich des Hausrechtes nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus. Das Wohnheimpersonal kann in diesem Zusammenhang den Bewohnern und Dritten Weisungen erteilen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine drohende Verletzung der Hausordnung abzuwenden. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 2.2. Im Falle einer Verletzung der Hausordnung durch Besucher kann das Wohnheimpersonal für diese ein Hausverbot aussprechen.
- 2.3. Das zuständige Wohnheimpersonal ist befugt die Wohnräume zu betreten und auf die Einhaltung eines Mindestmaßes an Ordnung und Sauberkeit zu kontrollieren.
- 2.4. Das zuständige Wohnheimpersonal ist befugt, auch ohne Einwilligung der Bewohner des jeweiligen Wohnraumes diesen zu betreten und zu durchsuchen, wenn
  - a) dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist. Die Regelung des § 25 Abs.1 Satz 1 Nr.3 ThürPAG gilt entsprechend sinngemäß,
  - b) von dem Wohnraum Emissionen oder durch Personen verursachter Lärm ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, die Gesundheit der im Wohnheim lebenden Personen oder Nachbarn zu schädigen, insbesondere, wenn gegen die Nachtruhe verstoßen wird,

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

- c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich im Wohnraum Sachen oder Tiere befinden, die nach der Hausordnung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Wohnheim bzw. in den Wohnräumen verboten sind.

- 2.5. Sofern Tatsachen die Annahme begründen, dass ein Bewohner Sachen in seinem Wohnraum verbirgt, die nach der Hausordnung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen generell im Wohnheim oder in den Wohnräumen verboten sind, ist das Wohnheimpersonal zur Durchsuchung des Wohnraumes sowie der Schränke befugt. Die Durchsuchung der Schränke hat in Anwesenheit der Betroffenen sowie der Wohnheimleitung zu erfolgen. Bei Gefahr im Verzug ist die Durchsuchung durch einen Erzieher in Begleitung eines weiteren Wohnheimmitarbeiters zulässig.

### **3. Anreise und Abreise**

- 3.1. Die Anreise soll in der Zeit von **18.30 Uhr – 22.00 Uhr** erfolgen. Bei Ankunft hat sich der Bewohner unverzüglich beim Wohnheimpersonal anzumelden.
- 3.2. Bereits bekannte Nichtanreisen sind bis zum Mittwoch der Vorwoche zwingend dem Wohnheim zu melden.
- 3.3. Bei vorzeitiger Abreise (z.B. wegen Krankheit) ist das Wohnheimpersonal zu benachrichtigen.
- 3.4. Bei vorhersehbarer längerer Abwesenheit und bei Abreise am Ende eines Unterrichtsblocks ist die Unterkunft aufgeräumt und sauber zu verlassen, der Müll ist vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- 3.5. Bettwäsche und Schlüssel (Zimmer- und Haustürschlüssel) sind vor der Abreise abzugeben.
- 3.6. Die Abreise zum Ende jeder Woche hat spätestens bis Freitag **10:00 Uhr** zu erfolgen.
- 3.7. Mieter im Blockunterricht geben zum Ende des jeweiligen Unterrichtsblockes ihren Wohnraum nebst wesentlicher Bestandteile sowie das Zubehör vollständig, gereinigt und in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zurück.

### **4. Mieträume, wesentliche Bestandteile und Zubehör**

- 4.1. Bei Übergabe des Wohnheimplatzes bzw. Wohnraumes, hat der Mieter deren Zustand unverzüglich auf etwaige Sachmängel zu prüfen und diese dem Wohnheimpersonal mitzuteilen.
- 4.2. Der Mieter hat während der gesamten Mietzeit mit den Mieträumen, den wesentlichen Bestandteilen sowie dem Zubehör sorgsam und schonend umzugehen.

### **5. Schlüssel**

- 5.1. Bewohner erhalten Wohnraum- und Haustürschlüssel ausgehändigt.
- 5.2. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem Wohnheimpersonal zu melden. Bei Verlust von Schlüsseln besteht eine Schadensersatzpflicht.
- 5.3. Es ist dem Mieter untersagt, Schlüssel zu vervielfältigen.

### **6. Betreuungszeiten für minderjährige Bewohner**

- 6.1. Das Wohnheimpersonal stellt eine pädagogische Betreuung (minderjähriger) Bewohner zu folgenden Zeiten sicher:

Sonntag:	ab 18:30 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetages
Montag bis Mittwoch:	ab 14:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetages
Donnerstag:	ab 14:00 Uhr bis 10:00 Uhr des Folgetages

## 7. Medikamente

- 7.1. Alle Bewohner haben über den Besitz und die Einnahme von Medikamenten eine Anzeigepflicht. Unabhängig ihrer Einstufung (BtMG), sind bei Anreise alle verschreibungspflichtigen Medikamente unaufgefordert dem Wohnheimmitarbeiter zum Zwecke der sicheren Verwahrung auszuhändigen. Diese Regelung stellt eine Vorsichtsmaßnahme dar, da die Unterbringung in der Regel in Mehrbettzimmern erfolgt. Die Medikamente werden vom Wohnheimpersonal auf Verlangen an den Bewohner ausgehändigt. Die Ausgabe ist auch außerhalb der pädagogischen Betreuungszeiten durch eine Verwaltungsfachkraft sichergestellt. Von der Abgabe ausgenommen ist die Verhütungspille.
- 7.2. Für die ordnungsgemäße Einnahme notwendiger Medikamente sind die Bewohner selbst verantwortlich.

## 8. Verhalten bei Erkrankungen

- 8.1. Bewohnern, die an einer durch Tröpfchen- bzw. Schmierinfektion und damit leicht übertragbaren Krankheit leiden, ist der Aufenthalt im Wohnheim für die Zeit der Erkrankung untersagt.
- 8.2. Bei meldepflichtigen Erkrankungen nach Infektionsschutzgesetz ist der Wohnheimleitung vor Einzug/Rückkehr eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes vorzulegen.
- 8.3. Minderjährige Bewohner, die krankheitsbedingt vorübergehend nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, können nicht im Wohnheim verweilen, d.h. sie müssen ggfs. von den Sorgeberechtigten abgeholt werden.
- 8.4. Im Falle einer auftretenden Pandemie gelten für diese Zeit zusätzlich die im Hygieneplan/-Konzept geregelten Maßgaben.

## 9. Nachtruhe

- 9.1. In der Zeit von **22.00 bis 6.00 Uhr** des folgenden Tages herrscht Nachtruhe. Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme sind Geräusche im gesamten Wohnheimgelände und in den Räumlichkeiten auf ein die Nachtruhe nicht störendes Maß (Zimmerlautstärke) zu beschränken.
- 9.2. Bewohner, die nach 22:00 Uhr vom Ausgang zurückkehren, verhalten sich rücksichtsvoll und vermeiden unnötige Geräuschbelästigungen.
- 9.3. Der Aufenthalt auf dem Wohnheimgelände ist bis 22.00 Uhr gestattet.

## 10. Ausgang/Nachturlaub

- 10.1. **Alle Bewohner** haben sich bis spätestens **23:00 Uhr** im Wohnheim einzufinden.
- 10.2. Bewohner, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Minderjährige), haben sich bis spätestens 22:00 Uhr im Wohnheim einzufinden
- 10.3. Ein Ausgang über Nacht (Nachturlaub) sowie zusätzliche Heimfahrten sind vorher anzumelden. Bei Minderjährigen muss eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- 10.4. Eine Rückkehr ins Wohnheim zwischen 23.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens ist nicht gestattet.
- 10.5. Jeder Schüler, wenn er sein Zimmer nicht mehr verlässt, muss sich vor 23:00 Uhr beim diensthabenden Erzieher anmelden.

## **11. Brandschutz**

- 11.1. Jeder Bewohner hat sich unverzüglich nach dem Einzug in das Wohnheim selbständig über die hausspezifische Brandschutzordnung, die Standorte der Handfeuerlöscher und die Fluchtwegführung zu informieren.
- 11.2. Die Benutzung von offenem Feuer (z.B. Feuerzeuge, Kerzen, Teelichter, Räucherstäbchen usw.), entzündlichen bzw. brandbeschleunigenden Materialien (z. B. Feuerwerkskörper, Benzin usw.) sowie elektrischen Koch- und Heizgeräte (z. B. Toaster, Tauchsieder, Kochplatten usw.) sind in den Wohnräumen verboten. Das Wohnheim hält entsprechende Geräte zur Nutzung in den Gemeinschaftsküchen vor.
- 11.3. Das Einbringen von persönlichem Mobiliar, eigener elektrischer Geräte in die Wohnheimräume ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Mobile digitale Endgeräte sowie Kleingeräte zur Körperpflege (elektrische Zahnbürsten, Rasiergeräte u. ä.) sind zulässig. Durch schadhafte Eigengeräte entstandene Schäden sind vom Mieter zu ersetzen.
- 11.4. Das Lagern oder Verwenden pyrotechnischer Erzeugnisse (z.B. Silvesterraketen, Knaller etc.) im Wohnheimbereich und den Außenanlagen ist verboten.

## **12. Verbotene Gegenstände und Handlungen**

- 12.1. Das Rauchen ist gemäß § 3 Abs. 3 Thür. Nichtraucherschutzgesetz (ThürNRSchutzG) in den Wohnheimgebäuden und auf dem Wohnheimgelände verboten. Volljährigen Bewohnern ist das Rauchen im vorgesehenen Raucherbereich des Außengeländes gestattet.
- 12.2. Der Konsum, die Weitergabe und die Lagerung alkoholischer Getränke ist im Wohnheim und auf dem Wohnheimgelände untersagt.
- 12.3. Der Besitz, der Konsum oder die Weitergabe von Drogen, Betäubungsmitteln und Cannabis ist streng verboten.
- 12.4. Der Besitz, der Umgang und die Weitergabe von Waffen jeder Art ist auf dem gesamten Wohnheimgelände streng verboten. Das gilt für alle Schuss-, Hieb-, Stich- oder Stoßwaffen, Elektroimpulsgeräte, Gas-/Reizstoffgeräte sowie sonstige gefährliche Gegenstände. Auch Anscheinswaffen, d.h., Gegenstände, die Waffen zum Verwechseln ähneln, sind verboten.
- 12.5. Das Verbreiten, das Verherrlichen oder das Verwenden verfassungswidriger Symbole, Kennzeichen, Schriften und sonstiger Propaganda verfassungsfeindlicher Organisationen sowie das öffentliche Äußern verfassungsfeindlicher Inhalte sind innerhalb des gesamten Gebäudes und der dazugehörigen Außenanlagen untersagt. Weiterhin sind ist Hören von Musik mit verfassungsfeindlichem Inhalt und von verfassungswidrigen Parteien, Gruppierungen sowie die Weitergabe an Dritte im Wohnbereich verboten.

## **13. Allgemeine Ordnungsregeln**

- 13.1. Jedem Bewohner obliegt es selbst, seine Wertgegenstände sicher zu verwahren, insbesondere den Wohnraum in seiner Abwesenheit zu verschließen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung im Falle von Beschädigung oder Verlust, es sei denn, er oder das Wohnheimpersonal

hat die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten. Insoweit gelten die Haftungsregelungen der Allgemeinen Mietbedingungen.

- 13.2. Mit den Sachen des Wohnheims, insbesondere Einrichtungsgegenständen, elektrischen Geräten sowie dem sonstigen Zubehör ist pfleglich, schonend und sachgemäß umzugehen. Beschädigungen jeglicher Art sind umgehend dem Personal zu melden. Bei Beschädigungen durch unsachgemäßen Gebrauch richtet sich die Schadensersatzpflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen.
  - 13.3. Jeder Bewohner ist für die Ordnung und Sauberkeit in seinem Wohnraum selbst verantwortlich. Geruchsbelästigungen oder Beschädigungen der Mietsachen sind zu vermeiden.
  - 13.4. Die Reinigung der Wohnräume wird von einer Firma entsprechend des Reinigungsplanes vorgenommen. Das Reinigungspersonal ist befugt, zu diesem Zwecke die Wohnräume zu betreten. In dieser Zeit sind die Fußböden freizuhalten, um eine gründliche Reinigung zu ermöglichen. Während der Reinigung ist das Betreten der Zimmer, der Sanitärbereiche und der Treppenhäuser nur eingeschränkt möglich. Die Reinigungspläne sind den entsprechenden Aushängen zu entnehmen.
  - 13.5. Die Betten sind vor ihrer Benutzung mit Bettwäsche zu beziehen.
  - 13.6. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Mülleimern zu entsorgen. Diese sind regelmäßig in den dafür vorgeschriebenen Behältern zu entleeren.
  - 13.7. Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu verlassen.
  - 13.8. Mit Leitungswasser und elektrischer Energie ist grundsätzlich sparsam umzugehen. Unnötiges Laufenlassen von Leitungswasser oder der unnötige Betrieb elektrischer Geräte bzw. Lampen ist zu vermeiden.
  - 13.9. Die Schülerrüchen im Wohnheim stehen jedem Bewohner zur Verfügung. Die Reinigung hat durch die Nutzer selbständig zu erfolgen.
  - 13.10. Das Werfen von Gegenständen jeglicher Art im Wohnheimgebäude und aus den Fenstern sowie das Sitzen auf Fensterbänken oder Heizkörpern ist verboten.
  - 13.11. Bilder und sonstige Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass sie ohne eine Beschädigung der Wände und der Einrichtung wieder entfernt werden können. Das Bemalen oder Besprühen von Wänden, Türen und des Mobiliars ist nicht erlaubt und führt bei Beschädigung zur Ersatzpflicht.
  - 13.12. Das Umräumen der Zimmer ist untersagt. Das Mitbringen eigener Möbel ist nicht erlaubt.
  - 13.13. Das Halten von Tieren im Wohnheim ist nicht gestattet.
- 14. Betretungsregeln / Besucher**
- 14.1. Besucher müssen sich bei ihrer Ankunft im Wohnheim beim Wohnheimpersonal anmelden und das Wohnheim grundsätzlich bis 21.30 Uhr wieder verlassen.
  - 14.2. Besuchern ist der Zutritt zum Wohnheimgelände zu verweigern bzw. sie sind des Geländes zu verweisen, wenn
    - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Bewohner oder andere im Wohnheim belästigen, bedrohen bzw. gefährden oder die Einrichtung beschädigen werden,

- b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie gegen Regelungen der Hausordnung verstoßen oder
- c) sie sich im Zustand des Rausches aufgrund des Konsums alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel befinden.

### 15. Abstellen von Fahrzeugen

- 15.1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist ausschließlich auf den im öffentlichen Verkehrsraum ausgewiesenen Stellplätzen erlaubt.
- 15.2. Das Abstellen von Fahrrädern in Wohnräumen, auf Fluren und in Treppenhäusern ist nicht erlaubt, diese sind in den dafür vorgesehenen Fahrradkellern abzustellen.

### 16. Alkoholregelung im Wohnheim

- 16.1. Das Wohnheim versteht sich als ein Ort des gemeinsamen Lernens, Lebens und der persönlichen Entwicklung. Um ein sicheres und unterstützendes Umfeld für alle zu gewährleisten, ist sowohl der Besitz als auch der Konsum alkoholischer Getränke im gesamten Wohnheimbereich grundsätzlich nicht gestattet. Auch außerhalb des Wohnheims bitten wir alle Bewohner um einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol. **Beim Betreten des Wohnheims darf eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille nicht überschritten werden.**

Im Sinne des Jugendschutzgesetzes und der Fürsorgepflicht der Einrichtung behält sich das Wohnheim vor, zur Wahrung der Hausordnung stichprobenartige Alkoholkontrollen durchzuführen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen behält sich die Wohnheimleitung entsprechende disziplinarische Maßnahmen vor, welche bis zum Ausschluss führen können. Unser Ziel ist es, dabei stets unterstützend und im Sinne der persönlichen Entwicklung zu handeln.

### 17. Inkrafttreten

- 17.1. Die Hausordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Weimar, den 24.07.2025  
STADTVEREINIGUNG WEIMAR  
Wohnheim der Berufsbildenden  
Schulen in Weimar  
Carl-Gärtner-Straße 9-15  
99427 Weimar

Andreas Philipp  
Internatsleitung